

gen des Grafen seien folglich schon längstens verjährt. Es handle sich infolgedessen um eine von ihm, Karl II., "behaubtete sacht" ohne begründeten Anspruch. "Und neben dem so geben auch Ihre [d.h. Schaffhausens] Freyhaiten Zue, dz Jemandts [=niemand] In Ihren aignen sachen Ze sprächen gewalt haben solle", weshalb [Bürgermeister und Rat] sie gebeten habe, Schaffhausen bei seinen Freiheiten und Rechten sowie beim jüngst erlassenen [badischen] Abschied zu schützen und ihn, den Grafen, zu bitten, die Stadt beim "Ruwigen Possess" Merishausens zu belassen. Nach Erwägung der Argumente beider Seiten sei man zum Schluss gelangt, "dz dise sacht vill Zue lange verässen, und nun mehr verjharet" sei, man also die Besitzrechte Schaffhausens schützen müsse und dass im übrigen die Erbeinung mit Oesterreich nicht so weit gehe, wie er, der Graf, dies wahrhaben wolle. Man müsse ihn deshalb bitten, Schaffhausen beim Besitze von Merishausen zu belassen und seinen Reversbrief als kraftlos zu betrachten.

Bekräftigt mit dem Siegel des Landvogts von Baden, Melchior Marti, Rat von Glarus.

1) Als Aktenstück Nr. 10 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 155-156 - Blatt 156^r leer

57

[1597 Juli 10.]

B

VORTRAG¹ DES HILARIUS VON HORNSTEIN, ABGESANDTER GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN, AN DER EIDG. TAGSATZUNG IN BADEN

EA V 1, 449 i

Die Einleitung zu diesem Vortrag: s. AH 33/55

Den Abschied [von Baden], in welchem die Begehren des Grafen abgewiesen worden, habe dieser durchgelesen, jedoch nicht voll und ganz verstanden. So wolle dieser einfach nicht glauben, dass man ihn "Inn oder ausserhalb der Aydtgnosschafft" als rechtlos erklärt habe. Tatsächlich wäre dies "wider die Nattürliche allen menschen eingepflanzte billickeit". Karl II. bitte sie deshalb eindringlich, an der jetzigen Tagsatzung nochmals darüber zu beraten, "ob Namblich

Jhre G. aller Recht Jhn Gemain Jhn und ausserhalb der aydtgnosschafft abgeschlagen und versagt, oder ob es allain vor den Gemainen örther verwegert und Doch Ihre G. freygelassen werdt Jhm Reich, Zue Speyer, oder Rothweil, die Statt Schaffhausen oder sonst mit gebürlichen Processen Zu ersuechen. Zum andern umb ein bessern Bescheidt und gestattung Rechtens gegen Unnd wider die herren von Schaffhausen [Bürgermeister und Rat] von Neuem angehalten". Könnte jedoch Schaffhausen eine Urkunde vorweisen, derzufolge die Forderungen des Grafen als aufgehoben zu betrachten seien, wolle dieser unweigerlich Ruhe geben.

Dass jedoch die Forderungen Karls "von allen Rechten Jhn und ausserhalb der Aydtgnosschafft abgethriben sein sollen", scheine ihnen einfach unmöglich zu sein. Wie er ihnen in den nachfolgenden Punkten darlegen möchte, wäre ein solches Vorgehen tatsächlich wider jedes "Recht, brief und Sigel".

1. *"Das Erstlich Jhre g. sich erinnern, dz alle Aydtgnossische Bundt und Freyhait allein dannenher geflossen, und Jhren Ursprung genohmen, damit sye sich und die Jhrige, von den bethrengnussen So Jhren Lieben vordern widerrechtlich aufgeladen worden, erledigen und Zuegennössung gemainer ... Rechten ... bringen möchten. Sovil weniger die herren Aydtgnossen Jezunder hinwider, Andere wider Recht Zuvertruckhen und wider die ursach Ihrer Bündt und Freyheit sich Zuveranlassen gemaint sein khönnen, solches auch besorglich Jhnen, bei Gott und der Welt übel ausgelegt und gestrafft werden dörfte. Da Jhre g. sich noch mer ersynnen, was gestalt In allen Aydtgnossischen Bundtnussen versehen, dz Jeder thail den andern bei Recht erhalten, und auch gegen den frembden die billiche Justitien volnziechen, oder da sie Jhemandt Rechtloss stahn lassen, verbunden sein und gezwungen werden sollen, solch verlassnen Partheyen" zu ihrem Recht zu verhelfen. Diese Forderung finde sich in verschiedenen Briefen, so im Bündnis zwischen Zürich und den Waldstätten von 1351, zwischen Zürich und Bern von 1423, in der Ewigen Richtung von 1474 zwischen Oesterreich und den eidg. Orten wie auch in den Landfrieden [von 1531] und ähnlichen Bündnissen. Folglich dürfe dieses Recht im jetzigen Streit auch dem Grafen nicht abgesprochen werden.*
2. Sowohl im 4. Artikel des Basler Friedens von 1499 als auch in der Erbeinung werde festgehalten, "das beeden thailen ohnver-

zügen und vorbehalten sein und bleiben sollen, die Rechnung und Pflicht So Jhemandts vor dem Khrieg Jhn den eroberten Landtschafften Und Oberkhaitten gehabt hat, auch dz auf beeden thailen Geist: und weltlich Zue dem Jhren, es sey aigen, Lehen, Pfandtschafft, Zins, Zehent, gelt und guett, Erbschafften, schulden, und anders So ein Jeder am eingang dess Khriegs gehabt, widerkhomen, und darzue gelassen werden solle. In welchem fridt und Aydt austruckhenlich der Gemaine Bundt Jhn Schwaben, und alle Jhre Zugehörige wie auch Schaffhausen mit eingenomen, und eingeschriben worden und derhalben unwidersprechlich desselben gemessen, oder der geschworen Bundt gebrochen werden mues.

Da vornemblich auch Jhm Schaaffhausischen Bundt [von 1501], dis alles bestettiget wirdt, Jhndem die herren Aydtgnossen offentlich alle vergangne Bündtnus, und also auch den Baslischen Friden und österreichische Erbainigung dem Schaaffhausischen Bundt vorsezen und wellen dz durch den Schaaffhausischen Bundt, den vorigen Bundtnussen nichts abgebrochen sein solle.

Sovil weniger die herren von Schaffhausen sich des untichtigen behelffs Zugethrösten, dz nemblich, wz sye mit dem Schwert erobert, mit niemandt Zuethailen haben, dan diser Austruckhenlich wider den Baslerfriden, Und Jhren Bundt ist, darzue auch sye erst Jhm Jare 1501 nach allem Khrieg, Zue der Aydtgnosschafft aufgenommen worden, von der stundt an ... khein kriegseinsperung, Jhn Jhrem Landt. Jhemahls gewesen, und vill weniger Sie Merishausen vor oder nach mit einigem schwert gewonnen haben, dz hoffentlich also die herren von Schaffhausen, auf dis blos Fundament nichts Bawen werden."

3. Graf Karl II. sei ein österreichischer Rat und Lehensmann und unterstehe als solcher folglich auch der Erbeinung, worin mit "hellen teütschen runden worthen angemelt wirdt, dz gegen aller beeder Partheyen underthanen Zugehörigen und damahls oder khünfftig mit schuz, schirm, verspruch oder anderwerts verwandten besagte Erbainigung Jhn ewige Zeith, Erbarlich, Redlich, aufrecht, auch stäth, vest und unverbrochenlich gehalten ... werden solle". Voll Vertrauen darauf sei Karl nach wie vor der festen Hoffnung, man werde ihn keineswegs von einem normalen Rechtsverfahren ausschliessen, sondern gemäss all dieser genannten Verträge behandeln. Des Grafen Reversbrief werde von einigen Leuten als ein "alte[r]

verlegne[r] brief" bezeichnet, den man nicht mehr zu beachten brauche. Diese Aeusserungen würden nach üblicher deutscher Rechtsauffassung sehr eigenartig anmuten, sei dieser Reversbrief doch *"aussthruckhlich auf die ewigkhait gerichtet und [unterliege somit] kheiner veriärung"*. So heisse es u. a. darin: *"dz wan und zue welcher Zeit (dz ist über hundert oder thausent Jhar) die Nellenburgische Gräffliche Erben dz Gelt erlegen, die Jnhaber widerumb weichen und abthretten sollen"*, was Schaffhausen mit seinem Siegel noch eigens bestätigt habe. Auch könne man in der Eidgenossenschaft einige Parallelbeispiele, wie etwa diesbezüglich ähnlich lautende Verträge mit dem Bischof von Basel oder dem Abt von St. Gallen und andern, anführen, dass nämlich *"alte briefff für Crefftig erkhandt worden, und billich noch nach allen Rechten erkhandt werden sollen"*. In der Tat müsse man sich fragen, ob sich Schaffhausen, könnte es ähnliche Briefe vorweisen, so leichthin abweisen liesse. Graf Karl II. sei daher der Meinung, dass genannter Abschied *"kheineswegs auf ein genzliche von allen Rechten vermerckhte Abweisung verstanden werden khönne"*. Sollte aber ihre Meinung wider Erwarten dahin gehen, den Grafen von den *"Jhn den Bündten aussfüerlich vorgeschribnen Rechten"* auszuschliessen und ihn, obwohl dies den genannten Bündnissen zuwiderliefe, an das Reich, vor die Reichskammer zu Speyer oder an das [Hof]gericht nach Rottweil oder an einen andern Ort zu weisen, so habe der Graf - das Einverständnis Schaffhausens vorausgesetzt - keine Scheu, den Streitfall *"Lauth der Erbainigung"* auszutragen. Hingegen weigere sich der Graf kategorisch, vor einem schaffhausischen Gericht zu erscheinen, *"weil sie sich offentlich Partheyisch gemacht, und Jhn der ersten schrüfft Jhren g. sach unrecht gesprochen und damit Jhren sunst gehabten Rechtsspruch verwürckht haben"*. In Anbetracht all dieser Ausführungen bitte sie der Graf inständig, den Streit vor den durch den Basler Frieden oder aber die Erbeinung *"bestimbtten Richtern"* austragen zu dürfen oder aber ihn vor das Reich an die Reichskammer [nach Speyer] oder nach Rottweil folgen zu lassen, Schaffhausen hingegen ernstlich anzuhalten, keine weitem Ausflüchte zu suchen. Sollte auch dieser Vorschlag kein Gehör finden, sähe sich der Graf

gezwungen, Hilfe beim Hause Oesterreich zu suchen und dieses um "handthabung" des Basler Friedens oder der Erbeinung zu bitten und zudem auch die "Schaffhausische brieff und Sigel ... bekhandt" zu machen, was der Stadt sicherlich wenig Ruhm einbringen würde. Auf dieses letztgenannte Mittel aber würde der Graf, schon in Anbetracht ihrer gegenseitigen freundnachbarlichen Beziehungen, lieber verzichten.

1) Als Aktenstück Nr. 9 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 157-160 - Blatt 159^v und 160^r leer

58

1597 Mai 16.

ABSCHIED¹ DER GEMEINEIDG. ORTE VON DER TAGSATZUNG ZU BADEN UEBER DEN STREIT ZWISCHEN GRAF KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN UND DER STADT SCHAFFHAUSEN WEGEN DES VON LETZTEREM BEANSPRUCHTEN RUECKKAUFSRECHTS VON MERISHAUSEN

Zur Vorgeschichte s. EA V 1, 445 v

Die Forderungen Karls II. werden abgewiesen. Besiegelt vom Landvogt von Baden, Kaspar Heinrich, [Stadt- und Amts]rat von Zug.

1) Als Aktenstück Nr. 7 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 161-162 - Blatt 162^r leer

59

[15]97 September 7., Sigmaringen B
SCHREIBEN¹ GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN [-SIGMARINGEN] AN
[BUERGERMEISTER UND RAT VON] SCHAFFHAUSEN

Seine verschiedenen wegen der "Lossung" von Merishausen an sie abgegangenen Schreiben wie auch seine diesbezüglichen Vorstösse an den beiden letzten badischen Tagsatzungen hätten sie sicher noch in bester Erinnerung. Trotz all dieser Bemühungen sei man bisher noch zu keiner Einigung gekommen, weshalb er nun entschlossen sei, auf die Erbeinung, "(darjnn Jr die von Schaffhausen